



GESETZ ÜBER DIE VERGÜTUNG NICHT VERSICHERBARER ELEMENTARSCHÄDEN (Hilfsfondsgesetz, HiFG)

Änderung (Vergütung in Hochwasserentlastungsgebieten)

Bericht zum Antrag an den Landrat

Titel:	GESETZ ÜBER DIE VERGÜTUNG NICHT VERSICHERBARER ELEMENTARSCHÄDEN (Hilfsfondsgesetz, HiFG)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	def.
Thema:	Teilrevision (Vergütung in Hochwasserentlastungsgebieten)	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	19.04.18
Ablage/Name:	Bericht Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2017.NWJSD.13

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Verhältnis Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) / Nidwaldner Sachversicherung (NSV)	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung	5
4	Zu den einzelnen Bestimmungen	5
5	Regulierungsfolgen	6

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3) datiert vom 24. April 1977. Es bezweckt die finanzielle Unterstützung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folge von Naturereignissen eingetreten sind, gegen die keine Versicherung möglich ist und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten (Art. 2 Abs. 2). Es bezweckt im Weiteren die finanzielle Unterstützung für diese Schäden innerhalb von Hochwasserentlastungsgebieten (Abs. 3).

Am 20. Januar 2016 haben Landrat Armin Odermatt, Büren, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Änderung des Hilfsfondsgesetzes eingereicht. Mit ihr wurde verlangt, dass das Hilfsfondsgesetz dahingehend angepasst werden soll, dass Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher nur zu 90 Prozent, sondern inskünftig zu 100 Prozent entschädigt werden sollen. Zudem sollen in diesen Gebieten alle Schäden vergütet werden, auch solche unter Fr. 500.-.

Im Wesentlichen wurde die Motion damit begründet, dass im Nachgang zu den Ereignissen in den Hochwasserentlastungsgebieten regelmässig über Sinn und Unsinn der Entschädigungsregelung diskutiert worden sei. Die Betroffenen seien ohne eigene Verantwortung direkt Geschädigte als Folge der erstellten Hochwasserentlastungsgebiete zum Schutze Dritten. Sie hätten kein Verständnis dafür, dass der Schaden mit lediglich 90 Prozent entschädigt werde oder bei Schäden unter Fr. 500.- kein Anrecht auf eine Entschädigung bestehe.

An der Landratssitzung vom 14. Dezember 2016 hat der Landrat die Motion gutgeheissen und damit den Regierungsrat beauftragt, das Hilfsfondsgesetz im Sinne der Motion anzupassen.

2 Verhältnis Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) / Nidwaldner Sachversicherung (NSV)

An der Landratssitzung vom 22. November 2017 wurde das totalrevidierte Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 861.1) in 1. Lesung beraten; am 13. Dezember 2017 wurde es vom Landrat verabschiedet.

Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu diesem Erlass haben einige Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, FDP, GN und JCVP) den Wunsch geäussert, dass die Gelegenheit hätte genutzt werden sollen, den NHF in die NSV zu integrieren beziehungsweise die Organisationen zu fusionieren. Auch im Landrat wurde im Rahmen der Debatte zum neuen NSVG die Meinung geäussert, dass mit der Änderung des Hilfsfondsgesetzes eine Integration in die NSV hätte bewerkstelligt werden müssen.

Angesichts der bestehenden Verbindung zwischen NSV und NHF stellt sich auch der Regierungsrat nicht dagegen, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, den NHF mit der NSV zu fusionieren und als separaten, zweckgebundenen Fonds mit eigener Segmenterfolgsrechnung innerhalb der NSV zu führen, wie dies bereits in anderen Hilfsfonds-Kantonen (GR, GL, BL und SO) der Fall ist. Der Regierungsrat spricht sich auch nicht gegen eine allfällige Fusion von NHF und NSV aus. Ein solches Vorhaben ist jedoch sorgfältig abzuklären und politisch zu diskutieren. Beispielsweise stellen sich folgende Frage: Beim NHF handelt es sich um einen Fonds, bei der NSV um eine Versicherung mit je eigener Rechnung - soll der NHF vollständig integriert (quasi aufgelöst) werden oder soll der Fonds innerhalb der Versicherungsrechnung weiterhin separat geführt werden? Demzufolge nicht in das laufende Gesetzgebungsverfahren zu integrieren. Denn beim laufenden Revisionsprojekt zur Umsetzung der Motion Odermatt handelt sich um einen klar umrissenen parlamentarischen Auftrag. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Die organisatorische Zusammenführung der zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten NHF und NSV ist deutlich komplexer und dürfte auch politisch stärker diskutiert wer-

den. Es ist daher angezeigt, diese Frage in einem separaten Projekt zu prüfen. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 743 vom 13. November 2017 das entsprechende Projekt in Auftrag gegeben.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage mit Beschluss Nr. 815 vom 12. Dezember 2017 zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet. An dieser haben sich vier politische Parteien (CVP, SVP, Grüne NW, FDP), alle Gemeinden sowie der Bauernverband Nidwalden beteiligt.

Zum Kern der Vorlage wurden keine Einwände erhoben; die Vorlage ist somit im Kern unbestritten.

Allein bei der Aufhebung der Grenze für Schäden von Fr. 500.- bei solchen in Hochwasserentlastungsgebieten wurde von zwei Gemeinden (EME, DAL) und der FDP ein zusätzlicher Aufwand für Kleinstschäden moniert. Daran ist jedoch nichts zu ändern, entspricht dies doch gerade dem Inhalt der Motion, die umzusetzen ist.

Was die Begrifflichkeit betrifft (vgl. dazu die Vernehmlassungen von EMO und Bauernverband NW), gilt, dass Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridorzonen zwar ähnliche Themenbereiche regeln. Hochwasserentlastungsgebiete, die vom Regierungsrat bestimmt werden, sind jedoch keine zonenplanerische Instrumente. Sie sind allein versicherungsrelevante Bestandteile des Hilfsfondsgesetzes, in welchem sie ausschliesslich zu finden – und als solche weiterhin beizubehalten – sind.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen

- Titel, Einführung einer Abkürzung

Das Hilfsfondsgesetz kannte bisher noch keine Abkürzung. Die Teilrevision wird genutzt, um dem Erlass die Abkürzung «HiFG» zu geben. Die eigentlich näherliegende Abkürzung «HFG» wird bereits vom Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) genutzt.

- Art. 29 Abs. 1

Der Einleitungssatz wurde vereinfacht und leserlicher gestaltet. Wenn im vorliegenden Zusammenhang von «Schäden» gesprochen wird, ist bereits klar, welche Schäden gemeint sind und wie diese zu ermitteln sind.

In Ziff. 1 wurde der Verweis zu Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 (vorher Ziff. 1 – 3) ergänzt. Bei dem bis anhin fehlenden Verweis auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen einer früheren Teilrevision, welcher nun korrigiert werden kann.

Ziff. 2 erfährt lediglich eine rein redaktionelle Anpassung und wird um den Verweis auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 ergänzt.

Ziff. 3 wird – wie Ziff. 2 - redaktionell angepasst und um den Verweis auf Art. 13a ergänzt. Zudem wird hier der Motionsauftrag umgesetzt, indem die Vergütung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten neu 100 Prozent (bisher 90 Prozent) betragen soll.

- Art. 29 Abs. 2

Entsprechend dem Motionsauftrag wird die Bagatellgrenze für Schäden unter Fr. 500.- für Schäden im Hochwasserentlastungsgebieten aufgehoben.

5 Regulierungsfolgen

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden oder die Bevölkerung. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Liegenschaften, die in Hochwasserentlastungsgebieten liegen, profitieren im Schadenfall von einer höheren Entschädigung. Seit dem Jahr 2011 hat der NHF für 19 Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten Vergütungen in der Gesamthöhe von Fr. 114'644.- ausbezahlt. Die Mehrbelastung aufgrund der Erhöhung auf 100 Prozent hätte somit – dies über einen Zeitraum von sechs Jahren – gesamthaft Fr. 12'737.- betragen. Im Detail:

Jahr	Anzahl Schäden	ausbezahlt 90%	Differenz zu 100%
2011	4	68'042	7'560
2012	-	-	-
2013	3	2'518	279
2014	-	-	-
2015	12	44'084	4'898
2016	-	-	-
2017	-	-	-

Die Folgen der Aufhebung der Bagatellgrenze von Fr. 500.- können nicht abgeschätzt werden, da solche Schäden bisher naturgemäss nicht gemeldet worden sind. Diese dürften sich aber betragsmässig in einem sehr überschaubaren Rahmen bewegen. Allerdings wird der Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Auszahlung von solchen Klein- und Kleinstschäden zunehmen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer